

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Wolf Meßtechnik GmbH

I. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich aller Nebenabreden, sowie für Rahmenverträge. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung bringt der Besteller sein Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen zum Ausdruck. AGB des Bestellers gelten in keinem Fall, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Sämtliche Vereinbarungen einschließlich aller Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

II. Vertragsschluss und Bestellungen

1) Angebote, die Wolf Meßtechnik GmbH abgibt, sind zunächst freibleibend.

2) Bestellungen und Warenabrufe bedürfen der Schriftform, die Übersendung per Faxe oder E-Mail ist ausreichend. Abschlüsse und Vereinbarungen aufgrund einer Bestellung werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens Wolf Meßtechnik GmbH verbindlich. Dies gilt insbesondere für Absprachen über Preise und Preisänderungen.

III. Beschaffenheit der Ware

Die Beschaffenheit und Stückzahl der herzustellenden und zu liefernden Teile wird durch die vertragliche Vereinbarung der Parteien bestimmt, im Einzelnen durch Zeichnungen und andere geeignete Spezifikationen. Dokumente mit Angaben zur technischen Ausführung eines Auftrags, insbesondere zur Beschaffenheit, Qualität, Toleranzen und technischen Standards der herzustellenden Teile sind für Wolf Meßtechnik GmbH nur dann verbindlich, wenn sie Wolf zum Zeitpunkt der

Auftragsbestätigung schriftlich vorliegen und von Wolf erstellt oder in der Auftragsbestätigung genehmigt wurden. Garantien bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solcher.

IV. Lieferung und Erfüllungsort

1) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller die Ware bei Wolf Meßtechnik GmbH abzuholen. Erfüllungsort für alle Lieferungen, einschließlich Rücklieferungen, und Zahlungen ist der Sitz der Wolf Meßtechnik GmbH in Schwabach.

2) Die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Kaufsache geht mit der Übergabe an Transportpersonen (auch an eigene) oder mit dem Zeitpunkt, ab dem sich der Besteller in Verzug mit der Abnahme der Ware befindet, auf den Besteller über.

3) Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Lieferfristen beginnen jedoch keinesfalls, bevor der Besteller nicht seinerseits alle erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat, insbesondere zu liefernde Teile, Zeichnung, Unterlagen und Informationen geliefert hat.

4) Sollte Wolf Meßtechnik GmbH dem Besteller zum Ersatz von Verzugschaden verpflichtet sein, leistet Wolf Meßtechnik GmbH keinen Ersatz für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten und Nachrüstkosten. Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung beschränkt sich der Schadensersatz auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe zum marktüblichen Preis, höchstens jedoch auf einen 10% über dem mit Wolf Meßtechnik vereinbarten Preis.

5) Zur Prüfung der Berechtigung eines möglichen Ersatzanspruches hat der Besteller unverzüglich eine detaillierte und substantiierte Schadensaufstellung vorzulegen. Pauschalierte Ansprüche, Storno- und Bearbeitungsgebühren oder ähnliche Kosten werden von Wolf Meßtechnik GmbH nicht übernommen.

6) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

V. Zahlungen

1) Zahlungen haben, soweit nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen netto, d.h. ohne Abzüge oder Skonti, auf das Konto der Wolf Meßtechnik GmbH zu erfolgen.

2) Eine Aufrechnung ist grundsätzlich nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Zurückbehaltungsrechte können vom Besteller ebenfalls nur in ebendiesem Umfang geltend gemacht werden.

3) Ohne vorherige Zustimmung durch Wolf Meßtechnik GmbH ist es dem Besteller untersagt, etwaige Forderungen gegen Wolf Meßtechnik GmbH an Dritte abzutreten.

4) Im Falle von Teillieferungen und Teilzahlungen ist die Wolf Meßtechnik GmbH berechtigt, weitere Teillieferungen zurückzuhalten, wenn der Besteller mit einer Teilzahlung in Verzug ist.

5) Ist Teilzahlung oder Ratenzahlung vereinbart und kommt der Besteller mit mindestens zwei Zahlungen in Verzug, ist Wolf Meßtechnik GmbH berechtigt, den gesamten Betrag sowie eventuell bestehende Forderungen aus anderen Lieferverhältnissen sofort fällig zu stellen.

VI. Mängel

1) Auftretende Mängel an den gelieferten Gegenständen sind Wolf Meßtechnik GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wolf Meßtechnik GmbH verzichtet nicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2) Im Fall einer Mankolieferung/Minderlieferung steht Wolf Meßtechnik GmbH das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Eine Ersatzvornahme durch den Besteller selbst oder durch Dritte in seinem Auftrag ist ausgeschlossen, solange Wolf Meßtechnik GmbH seiner Pflicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nachkommt, sofern diese nicht fehlgeschlagen ist oder Wolf Meßtechnik GmbH einer solchen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

VII. Ersatzteile und Werkzeuge

Wolf Meßtechnik GmbH trifft nach Ausführung des Auftrags keine Pflicht zur Lagerung von Ersatzteilen oder zum Bereithalten von Werkzeugen, es sei denn, es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart. Die Wolf Meßtechnik GmbH haftet nicht für eine Verschlechterung oder Beschädigung von Ersatzteilen oder Werkzeugen während der Lagerung.

VIII. Erfüllungsgehilfen

Wolf Meßtechnik GmbH behält sich vor, in Fällen, in denen dies zu einer auftragsgemäßen Erledigung der Produktion notwendig ist, Subunternehmer für die Erfüllung einzuschalten. Die Haftung für vom Subunternehmer verursachte Schäden wird dabei ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum als Vorbehaltsware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

Die unserem Besteller gelieferten Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung des entsprechenden Kaufpreises unter unserem Eigentumsvorbehalt. Allen Formen eines eventuell in abweichenden AGB der Geschäftspartner von Wolf Meßtechnik GmbH enthaltenen Eigentumsvorbehaltes wird ausdrücklich widersprochen. In Bezug auf mögliche Weiterverarbeitungen durch einen Besteller gilt Wolf Meßtechnik GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Wolf Meßtechnik GmbH

X. Haftungsausschluss und -beschränkung

- 1) Im Falle von Sach-oder Vermögensschäden haftet Wolf Meßtechnik GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im Falle der Verletzung einer wesentlichen Pflicht bzw. Kardinalpflicht auch für normale Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit wird in keinem Fall gehaftet.
- 2) Außer im Fall der Haftung für vorsätzliches Verhalten ist diese auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 3) Sofern kein Haftungsausschluss greift, ist die Haftung von Wolf Meßtechnik GmbH und der einbezogenen Personen auf die Höhe der geleisteten Ersatzleistung der Haftpflichtversicherung begrenzt. Ein etwaig bestehender Selbstbehalt wird von Wolf Meßtechnik GmbH übernommen. Tritt die Versicherung nicht ein, ist die Haftung auf die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beschränkt, soweit dieser Betrag den typischen Schaden adäquat kompensiert.
- 4) Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Wolf Meßtechnik GmbH.
- 5) Die Haftungsbeschränkung bezieht sich sowohl auf vertragliche, als auch auf gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch auf eine Haftung für Mangelfolge- und Weiterfresserschäden sowie auf die besondere Haftung aus Vertragsverhandlungen (cic).
- 6) Die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung gemäß ProdHaftG bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- 7) In allen übrigen Fällen ist die Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

XI. Geheimhaltung

Der Besteller ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Beauftragung erlangten kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages verpflichtet. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und Urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

XII. Schutzrechte

- 1) Für Schutzrechtsverletzungen haftet Wolf Meßtechnik GmbH nur, soweit Wolf Meßtechnik GmbH die Schutzrechtsverletzungen zu vertreten hat und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Produkte Schutzrechte verletzt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und zum Zeitpunkt der Lieferung veröffentlicht sind.
- 2) Aufträge, die von der Wolf Meßtechnik GmbH nach Zeichnungen, Skizzen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Angaben des Bestellers ausgeführt werden, werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Behauptet ein Dritter in einem solchen Fall, dass Wolf Meßtechnik GmbH dabei ein Schutzrecht verletzt hat, so ist Wolf Meßtechnik GmbH berechtigt bis zur näheren Klärung, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern. Sollte Wolf Meßtechnik GmbH infolge der Ausführung solcher Aufträge in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt der Besteller Wolf Meßtechnik GmbH von Ansprüchen der Rechteinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Besteller.
- 3) Der Besteller verpflichtet sich, ihm bekannt gewordene Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle umgehend an Wolf Meßtechnik GmbH zu übermitteln.
- 4) Wolf Meßtechnik GmbH behält sich seinerseits alle Eigentums- und Urheberrechte an eigenen Zeichnungen, Skizzen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Angaben vor. Deren Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von Wolf.

XIII. Schlussbestimmungen

- 1) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwabach. Der Lieferant ist daneben berechtigt, an jedem sich aus Gesetz ergebenden Gerichtsstand Klage zu erheben.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein, berührt dies das übrige Bedingungsnetz nicht. An ihrer Stelle gilt eine Regelung als vereinbart, die dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien entspricht und mittels derer der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.